

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf Forsttechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 194/2021 30. April 2021

Der Lehrberuf Forsttechnik ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Forsttechniker oder Forsttechnikerin) zu bezeichnen

Berufsprofil

Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der im Lehrberuf Forsttechnik ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich ausführen zu können:

1. Begründen und Pflegen von Waldbeständen,
2. Durchführen von forstschutztechnischen Maßnahmen,
3. Ernten von Holz und anderen Forsterzeugnissen,
4. Vermessen, Sortieren, Bringen und Lagern von Holz,
5. Handhaben, Warten und Instandsetzen von Maschinen und Geräten der Forsttechnik,
6. Erhalten und Wiederinstandsetzen von Wald- und Forstwegen sowie von einfachen forstlichen und jagdlichen Einrichtungen,
7. berufsspezifisches Bearbeiten von Werkstoffen (zB Holz),
8. Ausführen aller Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Normen und der einschlägigen Umweltstandards.

Berufsbild

Für die Ausbildung im Lehrberuf Forsttechnik wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	–	–
2.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche		–
3.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebes	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes	
4.	Fachübergreifende Ausbildung (Schlüsselqualifikationen) In der Art der Vermittlung der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ist auf die Förderung folgender fachübergreifender Kompetenzen des Lehrlings Bedacht zu nehmen:		
4.1	Methodenkompetenz , zB Lösungsstrategien entwickeln, Informationen selbstständig beschaffen, auswählen und strukturieren, Entscheidungen treffen etc.		
4.2	Soziale Kompetenz , zB in Teams arbeiten, Mitarbeiter/innen führen etc.		
4.3	Personale Kompetenz , zB Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein, Bereitschaft zur Weiterbildung, Bedürfnisse und Interessen artikulieren etc.		
4.4	Kommunikative Kompetenz , zB mit Kunden/innen, Vorgesetzten, Kollegen/innen und anderen Personengruppen zielgruppengerecht kommunizieren; Englisch auf branchen- und betriebsüblichem Niveau zum Bestreiten von Alltags- und Fachgesprächen beherrschen		
4.5	Arbeitsgrundsätze , zB Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Pünktlichkeit etc.		
4.6	Kundenorientierung : Im Zentrum aller Tätigkeiten im Betrieb hat die Orientierung an den Bedürfnissen der Kunden/innen unter Berücksichtigung der Sicherheit zu stehen		

Berufsbild für den Lehrberuf Forsttechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 194/2021 30. April 2021

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
5.	Kenntnis der Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung	Durchführen der Arbeitsplanung; Festlegen von Arbeitsschritten, Arbeitsmitteln und Arbeitsmethoden	
6.	Ergonomisches Gestalten des Arbeitsplatzes		
7.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
8.	Kenntnis der Holzarten, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsmöglichkeiten		
9.	Erstellen von Skizzen		–
10.	Lesen und Anwenden von Skizzen und technischer Unterlagen		
11.	Kenntnis der Bedeutung und der Ziele des Umweltschutzes sowie der Bedeutung der Lebensräume für Mensch, Tier und Pflanzen		–
12.	Kenntnis des Bodens (Bestandteile, Eigenschaften, Humusformen) sowie der Baume und Sträucher	Beurteilen von Böden	
13.	Kenntnis von waldbaulichen Grundsätzen	Kenntnis der Ursachen von Waldbränden; Durchführen von Maßnahmen zur Waldbrandverhütung	–
14.	Kenntnis des Pflanzens sowie des Vorbereitens von Verjüngungs- und Kulturflächen im Wald und auf Forstflächen	Mitarbeiten beim Pflanzen sowie beim Vorbereiten von Verjüngungs- und Kulturflächen im Wald und auf Forstflächen	Pflanzen sowie Vorbereiten von Verjüngungs- und Kulturflächen im Wald und auf Forstflächen
15.	Kenntnis der Maßnahmen zur Kulturpflege, zur Pflege von Jungbeständen sowie der Auszeige und der Maßnahmen zur Durchforstung im Jungbestand und auf Forstflächen	Mitarbeiten beim Durchführen von Maßnahmen zur Kulturpflege, Pflegen von Jungbeständen sowie bei der Auszeige und beim Durchführen von Maßnahmen zur Durchforstung im Wald und auf Forstflächen	Durchführen von Maßnahmen zur Kulturpflege, Pflegen von Jungbeständen sowie der Auszeige und Durchführen von Maßnahmen zur Durchforstung im Wald und auf Forstflächen
16.	Kenntnis der Schäden und Schutzmaßnahmen für Pflanzen; Mitarbeiten bei Schutzmaßnahmen im Wald und auf Forstflächen (wie zB gegen Wildschäden und Forstschädlinge)	Erkennen von Schäden an Pflanzen und Durchführen von Schutzmaßnahmen für Böden und Pflanzen im Wald und auf Forstflächen (wie zB gegen Wildschäden und Forstschädlinge)	
17.	Kenntnis der ökologischen und ökonomischen Auswirkungen von Fällungs- und Bringungsschäden		–
18.	Kenntnis der nichtmechanisierten und mechanisierten Holzerntesysteme	Bestands- und bodenschonendes Durchführen von nicht-mechanisierten und mechanisierten Holzerntemaßnahmen (zB Auszeige, Anlegen und Trassieren einer Seiltrasse usw.) sowie Mitarbeiten bei der manuellen und motormanuellen Holzernte unter Beachtung der besonderen Unfallverhütungsvorschriften	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf Forsttechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 194/2021 30. April 2021

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
19.	–	–	Kenntnis der vollmechanisierten Holzernte, Holzrückung und Holzbringung sowie der dafür besonderen Unfallverhütungsvorschriften
20.	Kenntnis der Sortiervorschriften und Holzmessverfahren sowie Mitarbeiten beim Vermessen und Sortieren von Rohholz inklusive Datenerfassung	Vermessen, Sortieren und marktgerechtes Aufbereiten von Rohholz	
21.	Grundkenntnisse über Aufbau, Funktion und Bedienung von Seilgeräten	Kenntnisse über Aufbau, Funktion und Bedienung von Seilgeräten und der besonderen Unfallverhütungsvorschriften	Mitarbeiten bei der Holzbringung mittels Seilgeräten unter Beachtung der besonderen Unfallverhütungsvorschriften
22.	Kenntnis der Lagerungsmöglichkeiten sowie der Schutz- und Konservierungsmaßnahmen von Rohholz	Mitarbeiten beim Anlegen und Instandhalten von Holzlagerplätzen	Anlegen und Instandhalten von Holzlagerplätzen
23.	Mitarbeiten beim Erhalten und Wiederinstandsetzen von Wald- und Forstwegen (unter Berücksichtigung der Bestimmungen des KJBG, insb. hinsichtlich des Arbeitens mit gefährlichen Arbeitsmitteln)	Erhalten und Wiederinstandsetzen von Wald- und Forstwegen (unter Berücksichtigung der Bestimmungen des KJBG, insb. hinsichtlich des Arbeitens mit gefährlichen Arbeitsmitteln)	–
24.	Mitarbeiten beim Wiederinstandsetzen von einfachen forstlichen und jagdlichen Einrichtungen (soweit diese Tätigkeiten keinem anderem reglementierten Gewerbe vorbehalten sind)	Wiederinstandsetzen von einfachen forstlichen und jagdlichen Einrichtungen (soweit diese Tätigkeiten keinem anderem reglementierten Gewerbe vorbehalten sind)	–
25.	Manuelles berufsspezifisches Bearbeiten von Werkstoffen (zB Holz)	Maschinelles berufsspezifisches Bearbeiten von Werkstoffen (zB Holz)	–
26.	Einfaches Zerlegen, Warten und Zusammenbauen von mechanischen Teilen	Zusammenbauen, Zerlegen und Instandsetzen von Maschinen und Geräten	
27.	–	Kenntnis der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften	
28.	Kenntnis der Maschinen für Holzernte, Holzrückung und Holzbringung sowie der Maschinen zur Bodenvorbereitung und Pflanzung	Durchführen der Bodenvorbereitung und Pflanzung	

Berufsbild für den Lehrberuf Forsttechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 194/2021 30. April 2021

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
29.	–	Überprüfen, Warten und Instandsetzen von Maschinen zur Holzernte, Holzrückung und Holzbringung sowie zur Bodenvorbereitung und Pflanzung	
30.	–	Lenken von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen gemäß Führerschein der Klasse F	
31.	–	Kenntnis und Anwendung einer praxisorientierten, verkehrssicheren, wirtschaftlichen, umweltbewussten und rücksichtsvollen Fahrweise	
32.	–	Richtiges Verhalten bei Verkehrsunfällen, sonstigen Zwischenfällen und außergewöhnlichen Situationen im Straßenverkehr sowie Leisten Erster Hilfe	
33.	–	Erkennen und Beurteilen von im Fahrdienst sich ankündigenden oder auftretenden Pannen oder Schäden am Fahrzeug	
34.	–	Richtiges Verhalten im Umgang mit Behörden und Kunden/innen	
35.	Kenntnis relevanter einschlägiger Normen, gesetzlicher Bestimmungen und anerkannter Regeln der Technik		
36.	Grundkenntnisse der betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkungen		Mitwirken bei betrieblichen Kalkulationen (zB einfache Maschineneinsatzkalkulationen)
37.	Grundkenntnisse der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle	Kenntnis und Anwendung des unternehmensspezifischen Qualitätsmanagements einschließlich Dokumentation	
38.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz – BAG)		
39.	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten		
40.	Die für den Beruf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls		
41.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
42.	Kenntnis der Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen		
43.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Bei der Vermittlung sämtlicher Berufsbildpositionen ist den Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 (KJBG), BGBl. Nr. 599/1987, und der KJBG-VO, BGBl. II Nr. 436/1998, zu entsprechen.

Dem Lehrling sind die im Berufsbild und im Abs. 2 festgelegten Fertigkeiten und Kenntnisse derart zu vermitteln, dass er spätestens sechs Monate nach Beginn des 2. Lehrjahres zur theoretischen sowie praktischen Fahrprüfung (§ 11 des Führerscheingesetzes, BGBl. Nr. 120/1997) zwecks Erwerbs des Führerscheins der Klasse F (beschränkt auf landwirtschaftliche Fahrzeuge) antreten kann.

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Forsttechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 194/2021 30. April 2021

Dem Lehrling ist vom Lehrberechtigten spätestens bis sechs Monate nach Beginn des 2. Lehrjahres im Rahmen der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben, eine Ausbildung in Erster Hilfe zu besuchen, sofern diese Unterweisung nicht von der Berufsschule vermittelt wird oder dort angeboten wird.

Die für die theoretische Fahrprüfung erforderliche Ausbildung und die praktische Fahrausbildung (Berufsbildpositionen 30 und 31) sind im Rahmen eines Ausbildungsverbundes mit einer Fahrschule durchzuführen. Die Prüfungskosten für den erstmaligen Antritt zur Führerscheinprüfung der Klasse F sind vom Lehrberechtigten zu tragen.